

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 17/83

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Sonja A [REDACTED] geb. L[REDACTED],
7600 B[REDACTED] Road, Apt. 250, H[REDACTED]/Texas [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
D[REDACTED]straße 4, W[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Lang,
Gärtner und Winter

am 23. Juni 1983
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 10. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt
am Main vom 9. Dezember 1982 wird zurückge-
wiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Ohne Rechtsfehler verneint das Berufungsgericht ein
Recht der Klägerin auf Umstellung ihrer Mindestrente auf
die mittlere Hundertsatzrente. Auch im Wege der Abhilfe
steht der Klägerin ein solches Recht nicht zu (vgl. BGH
RzW 1981, 91 und ständig).

Das Berufungsurteil weicht auch nicht vom Urteil des
Senats vom 15. April 1982 (MDR 1982, 931 Nr. 59) ab. Die
Klägerin hat in ihrem Antragsbogen B über etwaige Erwerbs-

einkünfte keinerlei Angaben gemacht und bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatrichter keine Tatsachen vorgetragen, die eine Anwendung der §§ 35, 206 BEG rechtfertigen könnten. Im Beschwerdeverfahren kann sie mit den erstmaligen Angaben über eine Änderung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr gehört werden.

Mal

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)